

Sitzungsvorlage
Info-Vorlage

Nr.: 2020/600

Voraussetzungen für Lernförderung
--

Kreisschulausschuss	07.09.2020	TOP
---------------------	------------	-----

Stellungnahme zu einer entsprechenden Anfrage im Sozialausschuss am 14.07.2020:

Grundsätzlich sind Lernförderung und Lerntherapie zu unterscheiden. Für die Lernförderung ist das Sozialamt zuständig und für die Lerntherapie das Jugendamt. Im Folgenden werden die einzelnen Voraussetzungen erläutert:

Schülerinnen und Schülern werden im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes Leistungen für die **Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II i.V.m. § 34 Abs. 5 SGB XII** gewährt, wenn für sie eine der folgenden Leistungen bezogen wird:

- *Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld gemäß SGB II*
- *Sozialhilfe gemäß SGB XII*
- *Wohngeld (Miet-oder Lastenzuschuss) gemäß Wohngeldgesetz (WoGG)*
- *Kinderzuschlag gemäß Bundeskindergeldgesetz (BKGG)*
- *Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).*

Weiterhin muss die Lernförderung geeignet und erforderlich sein, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Grundlage hierfür ist die Vorlage einer Notwendigkeitsbestätigung der Schule. Dabei haben Lehrerinnen und Lehrer einen gerichtlich und behördlich nicht überprüfbaren Beurteilungsspielraum. Auf eine Versetzungsgefährdung kommt es hierbei nicht an. Eine Leistungsschwäche des Schülers/der Schülerin darf nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten und anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen sein.

Der Leistungsumfang beträgt zwischen ein bis vier Stunden pro Woche, für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten. Pro Nachhilfestunde werden maximal 20,- EUR übernommen und nach **§ 29 Abs. 1 Nr. 2 SGB II** direkt an den Nachhilfelehrer/die Nachhilfelehrerin gezahlt. Nach 6 Monaten ist für die Verlängerung der Lernförderung eine neu ausgefüllte Notwendigkeitsbestätigung erforderlich.

Voraussetzungen für die Gewährung von Lerntherapie nach §35a SGB VIII:

Wie bei allen anderen Eingliederungshilfen ist bei der Gewährung einer Lerntherapie die Feststellung einer (drohenden) seelischen Behinderung einhergehend mit einer Teilhabebeeinträchtigung Voraussetzung.

Im Gegensatz zur Lernförderung reicht eine reine Lese-/Rechtschreibschwäche (LRS) nicht aus, um Lerntherapie bewilligen zu können.

Ist ein psychiatrisches Syndrom/Störungsbild diagnostiziert und eine LRS vorhanden, kann es zur Übernahme der Lerntherapie kommen.

Lerntherapie grenzt sich von reiner Lernförderung/Nachhilfe ab, da sie dem betroffenen, seelisch behinderten Kind unter derer psychischer Belastung das Lernen ermöglicht.

Es hat ebenfalls zur Zielsetzungen Schulängste, Schulverweigerungen und Selbstwertproblematiken zu minimieren und abzubauen, um gestärkt besser Lernen zu können.

Schulen verweisen die betroffenen Eltern oft ans Jugendamt. Kinder die keine seelische Behinderung haben oder von dieser nicht bedroht sind, werden teilweise zum Sozialamt geschickt und können dort Lernförderung bekommen. Es steht zudem Eltern frei das Angebot der Lerntherapie selbst zu finanzieren (bei reiner LRS Problematik).